

Amtsblatt der Europäischen Union

C 210



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

26. Juni 2015

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 210/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7353 — Airbus/Safran/JV) ⁽¹⁾	1
2015/C 210/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7627 — Centerbridge/BFF) ⁽¹⁾ ...	1
2015/C 210/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7598 — Dr. Oetker/Coppenrath & Wiese) ⁽¹⁾	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2015/C 210/04	Mitteilung an die Personen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/413/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Iran unterliegen	3
---------------	---	---

Europäische Kommission

2015/C 210/05	Euro-Wechselkurs	4
---------------	------------------------	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2015/C 210/06	Aktualisierung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Absatz 15 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)	5
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2015/C 210/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7614 — CVC Capital Partners/Royal DSM (Fibre Intermediates and Composite Resins)) ⁽¹⁾	11
---------------	---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7353 — Airbus/Safran/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 210/01)

Am 26. November 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7353 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7627 — Centerbridge/BFF)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 210/02)

Am 18. Juni 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7627 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7598 — Dr. Oetker/Coppenrath & Wiese)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 210/03)

Am 17. Juni 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7598 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

**Mitteilung an die Personen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem
Beschluss 2010/413/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates über
restriktive Maßnahmen gegen Iran unterliegen**

(2015/C 210/04)

Den derzeit benannten Personen und Einrichtungen gemäß Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates ⁽¹⁾ und Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates ⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen gegen Iran wird Folgendes mitgeteilt:

Nachdem der Rat der Europäischen Union die Liste der derzeit benannten Personen und Einrichtungen gemäß den oben genannten Anhängen überprüft hat, hat er bestimmt, dass die im Beschluss 2010/413/GASP und in der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 vorgesehenen restriktiven Maßnahmen weiterhin für diese Personen und Einrichtungen gelten sollen.

Die betroffenen Personen und Einrichtungen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des (der) betreffenden Mitgliedstaats (Mitgliedstaaten) (siehe Websites in Anhang X der Verordnung (EU) Nr. 267/2012) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 26 der Verordnung).

Die betroffenen Personen und Organisationen können vor dem 31. Juli 2015 beim Rat (siehe nachstehende Anschrift) unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird.

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
DG C 1C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 195 vom 27.7.2010, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 88 vom 24.3.2012, S. 1.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

25. Juni 2015

(2015/C 210/05)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,1206	CAD	Kanadischer Dollar		1,3878
JPY	Japanischer Yen		138,52	HKD	Hongkong-Dollar		8,6866
DKK	Dänische Krone		7,4598	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,6211
GBP	Pfund Sterling		0,71260	SGD	Singapur-Dollar		1,5032
SEK	Schwedische Krone		9,2276	KRW	Südkoreanischer Won		1 245,32
CHF	Schweizer Franken		1,0507	ZAR	Südafrikanischer Rand		13,5625
ISK	Isländische Krone			CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		6,9580
NOK	Norwegische Krone		8,7595	HRK	Kroatische Kuna		7,5887
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	IDR	Indonesische Rupiah		14 918,16
CZK	Tschechische Krone		27,235	MYR	Malaysischer Ringgit		4,2107
HUF	Ungarischer Forint		311,78	PHP	Philippinischer Peso		50,549
PLN	Polnischer Zloty		4,1727	RUB	Russischer Rubel		61,2318
RON	Rumänischer Leu		4,4555	THB	Thailändischer Baht		37,830
TRY	Türkische Lira		2,9845	BRL	Brasilianischer Real		3,4689
AUD	Australischer Dollar		1,4477	MXN	Mexikanischer Peso		17,3559
				INR	Indische Rupie		71,2500

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Aktualisierung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Absatz 15 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ⁽¹⁾

(2015/C 210/06)

Die Veröffentlichung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Absatz 15 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ⁽²⁾ erfolgt auf der Grundlage der Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 34 des Schengener Grenzkodexes mitteilen.

Neben der Veröffentlichung im Amtsblatt wird eine monatlich aktualisierte Fassung auf die Webseite der Generaldirektion „Inneres“ gestellt.

REPUBLIK ÖSTERREICH

Ersetzung der im ABl. C 118 vom 17.4.2014 veröffentlichten Listen

Aufenthaltstitel im Sinne des Artikels 2 Ziffer 15 Buchstabe a des Schengener Grenzkodex:

1. Aufenthaltstitel, die nach dem einheitlichen Muster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates ⁽³⁾ ausgestellt werden
- Aufenthaltstitel „Niederlassungsnachweis“ im Kartenformat ID1 entsprechend den Gemeinsamen Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (in Österreich ausgegeben im Zeitraum 1.1.2003 bis 31.12.2005)
- Aufenthaltstitel in Form der Vignette entsprechend den Gemeinsamen Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 (in Österreich ausgegeben im Zeitraum 1.1.2005 bis 31.12.2005)
- Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung“, „Familienangehöriger“, „Daueraufenthalt-EG“, „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ und „Aufenthaltsbewilligung“ im Kartenformat ID1 entsprechend den Gemeinsamen Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 (in Österreich ausgegeben seit 1.1.2006).

Der Bezeichnung des Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung“ ist der jeweilige Aufenthaltszweck beigefügt.

Eine „Aufenthaltsbewilligung“ kann für folgende Zwecke erteilt werden: „Rotationsarbeitskraft“, „Betriebsentsandter“, „Selbstständiger“, „Künstler“, „Sonderfälle unselbstständiger Erwerbstätigkeit“, „Schüler“, „Studierender“, „Sozialdienstleistender“, „Forscher“, „Familiengemeinschaft“.

Der Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung“ kann ohne sonstige Angaben oder für die Zwecke „ausgenommen Erwerbstätigkeit“ und „Angehöriger“ erteilt werden.

Der Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung“ für die Zwecke „Schlüsselkraft“, „unbeschränkt“ und „beschränkt“ wurde in Österreich bis 30.6.2011 ausgestellt.

Die Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ sowie „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ wurden in Österreich bis 31.12.2013 ausgestellt.

Der Aufenthaltstitel Aufenthaltsbewilligung für den Zweck „§ 69a NAG“ wurde in Österreich bis 31.12.2013 ausgestellt.

- Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot — Karte“, „Rot-Weiß-Rot — Karte plus“ und „Blaue Karte EU“ im Kartenformat ID1 entsprechend den Gemeinsamen Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 (in Österreich ausgegeben seit 1.7.2011)
- Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ entsprechend den Gemeinsamen Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 (in Österreich ausgegeben seit 1.1.2014)

⁽¹⁾ Siehe Liste der früheren Veröffentlichungen am Ende dieser Aktualisierung.

⁽²⁾ ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 1).

- Der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung plus“ gemäß §§ 55 Abs. 1 oder 56 Abs. 1 AsylG in der Fassung, BGBl. I Nr. 100/2005 entspricht den bisherigen Bestimmungen der §§ 41a Abs. 9 und 43 Abs. 3 NAG in der Fassung, BGBl. I Nr. 38/2011. Wird ab 1. Jänner 2014 in Österreich ausgegeben.
 - Der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung“ gemäß §§ 55 Abs. 2 oder 56 Abs. 2 AsylG in der Fassung, BGBl. I Nr. 100/2005 entspricht der bisherigen „Niederlassungsbewilligung“ gemäß § 43 Abs. 3 und 4 NAG in der Fassung, BGBl. I Nr. 38/2011. Wird ab 1. Jänner 2014 in Österreich ausgegeben.
 - Der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung aus besonderem Schutz“ gemäß § 57 AsylG in der Fassung, BGBl. I Nr. 100/2005 setzt weiterhin die Bestimmungen der Richtlinie 2004/81/EG vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren⁽¹⁾, entsprechend innerstaatlich um. Vorgängerbestimmung war § 69 a Abs. 1 NAG in der Fassung, BGBl. I Nr. 38/2011. Wird ab 1. Jänner 2014 in Österreich ausgegeben.
 - 2. Aufenthaltstitel, die im Einklang mit der Richtlinie 2004/38/EG⁽²⁾ nicht nach dem einheitlichen Muster ausgestellt werden
 - „Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers“ gemäß der Richtlinie 2004/38/EG für Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern sind, zur Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts für mehr als drei Monate — entspricht nicht dem einheitlichen Format der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002
 - „Daueraufenthaltskarte“ gemäß der Richtlinie 2004/38/EG für Drittstaatsangehörige, die Angehörige eines EWR-Bürgers sind und das Recht auf Daueraufenthalt erworben haben, zur Dokumentation des unionsrechtlichen Rechts auf Daueraufenthalt — entspricht nicht dem einheitlichen Format der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002
- Sonstige Dokumente, die zum Aufenthalt in Österreich oder zur Wiedereinreise nach Österreich berechtigen (im Sinne des Artikels 2 Ziffer 15 Buchstabe b des Schengener Grenzkodex):
- Lichtbildausweis für Träger von Privilegien und Immunitäten in den Farben Rot, Gelb und Blau, ausgestellt vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
 - Lichtbildausweis im Kartenformat für Träger von Privilegien und Immunitäten in den Farben Rot, Gelb, Blau, Grün, Braun, Grau und Orange, ausgestellt vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
 - „Status des Asylberechtigten“ gemäß § 7 AsylG 1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2003 (zuerkannt bis 31. Dezember 2005) — in der Regel dokumentiert durch Konventionsreisepass in Buchform im Format ID 3 (in Österreich ausgegeben im Zeitraum 1.1.1996 bis 27.8.2006)
 - „Status des Asylberechtigten“ gemäß § 3 AsylG 2005 (zuerkannt seit 1. Jänner 2006) — in der Regel dokumentiert durch Konventionsreisepass in Buchform im Format ID 3 (in Österreich ausgegeben seit 28.8.2006)
 - „Status des subsidiär Schutzberechtigten“ gemäß § 8 AsylG 1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2003 (zuerkannt bis 31. Dezember 2005) — in der Regel dokumentiert durch Fremdenpass in Buchform im Format ID 3 mit integriertem elektronischen Mikrochip (in Österreich ausgegeben im Zeitraum 1.1.1996 bis 27.8.2006)
 - „Status des subsidiär Schutzberechtigten“ gemäß § 8 AsylG 2005 (zuerkannt seit 1. Jänner 2006) — in der Regel dokumentiert durch Fremdenpass in Buchform im Format ID 3 mit integriertem elektronischen Mikrochip (in Österreich ausgegeben seit 28.8.2006) oder durch eine Karte für subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 52 AsylG 2005

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 19.

⁽²⁾ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77).

Liste der Reisenden für Schülerreisen innerhalb der Europäischen Union im Sinne des Beschlusses 94/795/JI des Rates vom 30. November 1994 über die vom Rat aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat ⁽¹⁾.

- „Beschäftigungsbewilligung“ nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz mit einer Gültigkeitsdauer bis zu sechs Monaten in Verbindung mit einem gültigen Reisedokument.
- Unbefristeter Aufenthaltstitel — erteilt in Form eines gewöhnlichen Sichtvermerks gemäß § 6 Abs. 1 Z. 1 FrG 1992 (von Inlandsbehörden sowie Vertretungsbehörden bis 31.12.1992 in Form eines Stempels ausgestellt)
- Aufenthaltstitel in Form einer grünen Vignette bis Nr. 790.000
- Aufenthaltstitel in Form einer grün-weißen Vignette ab Nr. 790.001
- Aufenthaltstitel in Form der Vignette entsprechend der Gemeinsamen Maßnahme 97/11/JI vom 16. Dezember 1996 — vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen — zur einheitlichen Gestaltung der Aufenthaltstitel ⁽²⁾ (in Österreich ausgegeben im Zeitraum 1.1.1998 bis 31.12.2004)

UNGARN

Ersetzung der im ABl. C 77 vom 19.3.2014 veröffentlichten Listen

1. Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Absatz 15 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 562/2006

a) Nach dem einheitlichen Muster ausgestellte Aufenthaltstitel

— TARTÓZKODÁSI ENGEDÉLY

AUFENTHALTSTITEL

iFADO Code: HUN-HO-02001

— Format: im nationalen Reisepass angebrachter Aufkleber

— Erstaussstellung: 1. Juli 2007

— Letztausstellung: 19. Mai 2011

— Maximale Gültigkeitsdauer: 5 Jahre

— Unter „OKMÁNY TÍPUSA“ (Art des Dokuments) ist der Aufenthaltszweck angegeben: Dienstreise, Forschungstätigkeit, Familienzusammenführung, ärztliche Behandlung, Besuch, nationaler Aufenthalt, Studium, entgeltliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit, Blaue Karte, usw.

— Unter MEGJEGYZÉSEK (Anmerkungen) ist die Art des Aufenthaltstitels angegeben:

a) „bevándorlási engedély“ — Einwanderungserlaubnis

b) „letelepedési engedély“ — Niederlassungserlaubnis

c) „ideiglenes letelepedési engedély“ — befristete Niederlassungserlaubnis

d) „nemzeti letelepedési engedély“ — nationale Niederlassungserlaubnis

e) „huzamos tartózkodási engedéllyel rendelkező — EK“ — Erlaubnis zum Daueraufenthalt — EU (vormals: Erlaubnis zum Daueraufenthalt — EG)

— TARTÓZKODÁSI ENGEDÉLY

AUFENTHALTSTITEL

iFADO Code: HUN-HO-06001

— Format: Chipkarte im ID-1-Format

— Erstaussstellung: 20. Mai 2011

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 19.12.1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 7 vom 10.1.1997, S. 1.

- Letztausstellung: —
- Maximale Gültigkeitsdauer: 5 Jahre
- Unter „OKMÁNY TÍPUSA“ (Art des Dokuments) ist die Art des Aufenthaltstitels angegeben:
 - kishatárforgalmi engedély/Grenzübertrittsgenehmigung im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs
 - tartózkodási engedély/Aufenthaltserlaubnis
 - humanitárius célú tartózkodási engedély/Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen
 - bevándorlási engedély/Einwanderungserlaubnis
 - letelepedési engedély/unbefristete Niederlassungserlaubnis
 - ideiglenes letelepedési engedély/befristete Niederlassungserlaubnis
 - nemzeti letelepedési engedély/nationale unbefristete Niederlassungserlaubnis
 - EK letelepedési engedély/unbefristete Niederlassungserlaubnis EG
- Unter MEGJEGYZÉSEK (Anmerkungen) ist der Zweck des Aufenthalts angegeben:
 - hivatalos/offiziell
 - kutatás/wissenschaftliche Forschung
 - családi együttélés/Familienzusammenführung
 - gyógykezelés/ärztliche Behandlung
 - látogatás/Besuch
 - nemzeti tartózkodási engedély/nationaler Aufenthaltstitel
 - tanulmányi/Studium
 - keresőtevékenység folytatása/Beschäftigung oder entgeltliche Tätigkeit
 - önkéntes tevékenység/Freiwilligentätigkeit
 - az EU Kék Kártya/Blaue Karte EU — Munkaerőpiaci hozzáférés a kiadástól számított két évig korlátozott/
Zugang zum Arbeitsmarkt ist auf zwei Jahre befristet
 - huzamos tartózkodási engedéllyel rendelkező — EK/Erlaubnis zum Daueraufenthalt — EU (vormals: Erlaubnis
zum Daueraufenthalt — EG)
 - befogadotti/subsidiär Schutzberechtigter
 - felügyelet nélkül maradt kiskorú/unbegleiteter Minderjähriger
 - hontalan/Staatenloser
 - egyéb/Sonstiges
 - egyéb, Harmtv. 29. § (1) f) pontja alapján/Sonstiges gemäß § 29 Absatz 1 Buchstabe f des Gesetzes Nr. II
von 2007
 - egyéb, Harmtv. 29. § (1a) pontja alapján/Sonstiges gemäß § 29 Absatz 1a des Gesetzes Nr. II von 2007
 - az ideiglenesen munkát vállaló turisták programjáról szóló nemzetközi szerződés szerint kiadva/ausgestellt
gemäß dem internationalen Abkommen über ein „Working Holiday Programme“

— Unter MEGJEGYZÉSEK a hátoldalon (Anmerkungen auf der Rückseite) ist Folgendes angegeben:

— Munkavégzésre jogosult [munkáltató neve]-ná/nél/Berechtigt zur Beschäftigung bei [Name des Unternehmens]

b) Gemäß der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellte Aufenthaltskarten

— TARTÓZKODÁSI KÁRTYA EGT ÁLLAMPOLGÁR CSALÁDTAGJA RÉSZÉRE

AUFENTHALTSKARTE für Familienangehörige von Staatsangehörigen eines EWR-Staats

iFADO Code: HUN-HO-03001

— Format: zweiseitig bedruckte Karte aus Papier im ID-2-Format, thermisch laminiert

— Erstaussstellung: 1. Juli 2007

— Letztausstellung: 31. Dezember 2012

— Gültigkeitsdauer: höchstens 5 Jahre

— Unter EGYÉB MEGJEGYZÉSEK (Sonstige Anmerkungen) ist Folgendes angegeben: „Állandó tartózkodási kártya EGT állampolgár családtagja részére“ (Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Staatsangehörigen eines EWR-Staats)

— TARTÓZKODÁSI KÁRTYA EGT ÁLLAMPOLGÁR CSALÁDTAGJA RÉSZÉRE

AUFENTHALTSKARTE für Familienangehörige von Staatsangehörigen eines EWR-Staats

iFADO Code: HUN-HO-07002

— Format: zweiseitig bedruckte Karte aus Papier im ID-2-Format, thermisch laminiert

— Erstaussstellung: 1. Januar 2013

— Letztausstellung:

— Gültigkeitsdauer: höchstens 5 Jahre

— Unter EGYÉB MEGJEGYZÉSEK (Sonstige Anmerkungen) ist Folgendes angegeben: „Állandó tartózkodási kártya EGT állampolgár családtagja részére“ (Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Staatsangehörigen eines EWR-Staats)

— TARTÓZKODÁSI ENGEDÉLY

AUFENTHALTSTITEL für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige ungarischer Staatsangehöriger sind

iFADO Code: HUN-HO-06001

— Format: Chipkarte im ID-1-Format (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 ausgestellt)

— Erstaussstellung: 20. Mai 2011

— Letztausstellung:

— Gültigkeitsdauer: höchstens 5 Jahre

— Unter MEGJEGYZÉSEK (Anmerkungen) ist Folgendes angegeben: „Tartózkodási kártya magyar állampolgár családtagja részére“ (Aufenthaltskarte für Familienangehörige ungarischer Staatsangehöriger)

c) Gemäß der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellte unbefristete Aufenthaltskarten

— ÁLLANDÓ TARTÓZKODÁSI KÁRTYA

unbefristete Aufenthaltskarte

iFADO Code: HUN-HO-03002

— Format: zweiseitig bedruckte Karte aus Papier im ID-2-Format, thermisch laminiert

— Erstaussstellung: 1. Juli 2007

— Letztausstellung: 31. Dezember 2012

— Gültigkeitsdauer: höchstens 10 Jahre

17.6.2014 45

Anmerkung: Für einen daueraufenthaltsberechtigten EWR-Bürger oder einen Familienangehörigen eines solchen EWR-Bürgers ist die Karte in Verbindung mit dem nationalen Ausweis oder dem nationalen Reisepass gültig. Für Drittstaatsangehörige ist die Karte nur in Verbindung mit dem nationalen Reisepass gültig.

— ÁLLANDÓ TARTÓZKODÁSI KÁRTYA

unbefristete Aufenthaltskarte

iFADO Code: HUN-HO-07001

— Format: zweiseitig bedruckte Karte aus Papier im ID-2-Format, thermisch laminiert

— Erstausstellung: 1. Januar 2013

— Letztausstellung:

— Gültigkeitsdauer: höchstens 10 Jahre

Anmerkung: Für einen daueraufenthaltsberechtigten EWR-Bürger oder einen Familienangehörigen eines solchen EWR-Bürgers ist die Karte in Verbindung mit dem nationalen Ausweis oder dem nationalen Reisepass gültig. Für Drittstaatsangehörige ist die Karte nur in Verbindung mit dem nationalen Reisepass gültig.

Liste der früheren Veröffentlichungen

ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 1

ABl. C 103 vom 22.4.2010, S. 8

ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 5

ABl. C 108 vom 7.4.2011, S. 6

ABl. C 192 vom 18.8.2007, S. 11

ABl. C 157 vom 27.5.2011, S. 5

ABl. C 271 vom 14.11.2007, S. 14

ABl. C 201 vom 8.7.2011, S. 1

ABl. C 57 vom 1.3.2008, S. 31

ABl. C 216 vom 22.7.2011, S. 26

ABl. C 134 vom 31.5.2008, S. 14

ABl. C 283 vom 27.9.2011, S. 7

ABl. C 207 vom 14.8.2008, S. 12

ABl. C 199 vom 7.7.2012, S. 5

ABl. C 331 vom 21.12.2008, S. 13

ABl. C 214 vom 20.7.2012, S. 7

ABl. C 3 vom 8.1.2009, S. 5

ABl. C 298 vom 4.10.2012, S. 4

ABl. C 64 vom 19.3.2009, S. 15

ABl. C 51 vom 22.2.2013, S. 6

ABl. C 198 vom 22.8.2009, S. 9

ABl. C 75 vom 14.3.2013, S. 8

ABl. C 239 vom 6.10.2009, S. 2

ABl. C 77 vom 15.3.2014, S. 4

ABl. C 298 vom 8.12.2009, S. 15

ABl. C 118 vom 17.4.2014, S. 9

ABl. C 308 vom 18.12.2009, S. 20

ABl. C 200 vom 28.6.2014, S. 59

ABl. C 35 vom 12.2.2010, S. 5

ABl. C 304 vom 9.9.2014, S. 3

ABl. C 82 vom 30.3.2010, S. 26

ABl. C 390 vom 5.11.2014, S. 12

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7614 — CVC Capital Partners/Royal DSM (Fibre Intermediates and Composite Resins))****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 210/07)

1. Am 17. Juni 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen CVC Capital Partners SICAV-FIS SA („CVC“, Luxemburg) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über das gesamte Faservorprodukt- und Komposit-Kunstharz-Geschäft (Niederlande) des Unternehmens Royal DSM NV.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - CVC ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die in verschiedenen Branchen, darunter der Vertrieb von Chemikalien, tätig ist.
 - Das Faservorprodukt- und Komposit-Kunstharz-Geschäft von Royal DSM umfasst DSM Fibre Intermediates International BV, DSM Composite Resins Holding International BV, DSM Fibre Intermediates China BV und bestimmte verbundene Unternehmen, die im Komposit-Kunstharz- und im Faservorprodukt-Geschäft tätig sind.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7614 — CVC Capital Partners/Royal DSM (Fibre Intermediates and Composite Resins) per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

